

H/B Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Geltung

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, gelten – in Ergänzung der Gebrúche im holzwirtschaftlichen Verkehr (Tegernseer Gebrúche) – die nachstehenden „allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ (ALZ) fúr alle Vertrúge, Lieferungen und sonstigen Leistungen – einschlieúlich hierbei erbrachter Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbstúndigen Beratungsvertrages sind – mit Kunden, die in Ausúbung einer gewerblichen oder selbstúndigen beruflichen Tútigkeit handeln.
2. Sind die „ALZ einem Kaufmann nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit z. B. durch Auftragsbestútigung oder Lieferschein úbergeben, so finden sie Anwendung, wenn er sie aus einer frúheren Geschúftsverbindung kannte oder kennen musste. Abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, des Kúufers wird hiermit ausdrúcklich widersprochen, diese haben grundsútzlich keine Gúltigkeit. Kollidieren diese ALZ mit irgendwelchen anderen Bedingungen, so gelten nicht das Búrgerliche und das Handelsrecht, sondern diese ALZ.
3. Im Rahmen einer laufenden Geschúftsverbindung unter Kaufleuten werden die ALZ auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkúufer im Einzelfall nicht ausdrúcklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

II. Angebote und Kaufabschluss/Bestútigung

1. Alle Angebote sind freibleibend, es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten.
2. Auftrúge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkúufer entweder schriftlich bestútigt oder unverzúglich nach Auftragseingang bzw. termingemúB ausgefúhrt werden. In diesem Falle gilt die Rechnung als Auftragsbestútigung. Vereinbarungen mit dem Beauftragten bedúrfen ebenfalls zu ihrer Gúltigkeit der schriftlichen Bestútigung.
3. Kreuzen sich zwei Bestútigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkúufers.
4. Werden dem Verkúufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insb. Zahlungsverzug hinsichtlich frúherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemúBen kaufmúnischen Ermessen auf eine wesentliche „Vermúgensverschlechterung schlieúBen lassen, ist der Verkúufer berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurúckzutreten, wobei die Rechnungen fúr bereits erfolgte Teillieferungen sofort fúllig gestellt werden.

III. Datenspeicherung

Der Kúufer wird hiermit davon informiert, dass der Verkúufer die im Rahmen der Geschúftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemúB den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes úberprúft, speichert und verarbeitet.

IV. Lieferung, Gefahrúbergang und Verpackung

1. Angaben úber MaúBe, Gewicht, Farbe, Material, Ausstattung u. ú. sind nur annúhernd, soweit sie in der „Auftragsbestútigung nicht ausdrúcklich als verbindlich zugesichert bezeichnet werden.
2. Die geschuldete Leistung gilt als bewirkt, wenn der Liefergegenstand im wesentlichen dem Vertrag – auch Mengen- und MaúBtoleranzen bis 10% – entspricht.
3. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferungsorút durch den Verkúufer geht die Gefahr auf den Kúufer úber.
4. Die Nichteinhaltung von Lieferungsterminen und Lieferfristen durch den Verkúufer berechtigt den Kúufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn dieser eine angemessene in aller Regel drei Wochen betragende Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklúrung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde, Gesetz hat. Es gilt nicht, soweit der Verkúufer eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrúcklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Bei Ware, die erst aus dem Ausland bezogen werden muss, ist der Verkúufer fúr solche Verzúgerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, die er nicht zu vertreten hat.
5. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulússig.
6. Die Lagerfrist verlúngert sich – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt húherer Gewalt und allen unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkúufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstúrungen, Streik, Aussperrung oder Stúrung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstúnde bei den Lieferanten des Verkúufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkúufer dem Kúufer baldmúglichst mit. Der Kúufer kann vom Verkúufer die Erklúrung verlangen, ob er zurúcktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklúrt sich der Verkúufer nicht unverzúglich, kann der Kúufer zurúcktreten.
7. Mehrwegverpackungen werden dem Kúufer nur leihweise zur Verfúgung gestellt. Die Rúckgabe der, Verpackungseinheit ist dem Verkúufer vom Kúufer schriftlich anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt diese, ist der Verkúufer berechtigt, rúckwirkend Leihgebúhr zu verlangen oder den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fúllig wird.

V. Preise

1. Die Preise gelten ab Hauptniederlassung oder Zweiniederlassung (je nachdem, woher die Auftragsbestútigung erfolgt) ausschlieúlich Verpackung.
2. Den Preisen – jeweils zuzúglich Mehrwertsteuer – liegen die bei der Auftragsbestútigung gúltigen Kosten, insbesondere Lohn-, Material-, ggf. Zulieferer- und ggf. Zolllkosten, Diskontspesen etc. zugrunde.
3. Tritt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eine únderung der Kalkulationsgrundlage auch des Mehrwertsteuersatzes des Verkúufers ein, kann er eine entsprechende Preisúnderung vornehmen.

VI. Kreditwrdigkeit

1. Bei Warenbestellung garantiert der Kufer seine Zahlungsfhigkeit.
2. Geht der Verkufer bei Vertragsabschluss von einer Kreditwrdigkeit des Kufers aus, kann der Verkufer trotzdem Vorleistung verlangen. Kommt der Kufer mit seiner Vorleistungspflicht in Verzug, kann der Verkufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurcktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfllung verlangen..

VII. Zahlung

1. Wenn nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fllig, weitere Zahlungsziele mssen gesondert und schriftlich vereinbart werden.
2. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulssig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt und nur nach Berechnung aller Einlsungskosten und –Aufwendungen hereingenommen. Verschlechtert sich die Vermgens- oder Finanzlage des Wechselgebers, knnen Sicherheiten verlangt werden und Wechsel sofort zahlbar gestellt werden. Die Einnahme von Wechsel gilt nicht als Stundung des Rechnungsbetrages. Verzugszinsen werden neben den Mahngebhren in Hhe von 2% Jahreszins ber den jeweils geltenden Bankzinssatz berechnet, zuzglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Fr die nicht unter §§377 HGB fallenden Geschfte knnen sich die Zinsen erhhen oder verringern, wenn eine der Parteien hheren oder niedrigeren Verzugschaden nachweist. Zahlungen haben nur an die genannte Zahlstelle zu erfolgen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkufer Zug um Zug unter Rckgabe des Schecks oder des Wechsels sofortige Barzahlung verlangen. Dies gilt auch fr spter fllige Papiere.
3. Bei Zahlungsverzug sind der entstanden Zins und sonstige Kosten zu ersetzen. Verzugszinsen werden mit 2% ber dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, bzw. vom 1.1.1999 bis 31.12.2001 mit 3% ber dem gem §1 des Diskontsatz-berleitungs-Gesetz bestimmten Basiszinssatzes. Sie sind hher anzusetzen, wenn der Verkufer eine Belastung mit einem hheren Zinssatz nachweist, §353 HGB bleibt unberhrt. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewhrt, soweit sich der Kufer mit der Barzahlung frherer Lieferungen im Rcktritt.
4. Gert der Kufer in Zahlungsverzug oder lst er einen Wechsel bei Flligkeit nicht ein, ist der Verkufer berechtigt die Ware zurckzunehmen, ggf. den Betrieb des Kufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Der Verkufer kann auerdem die Weiterveruberung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen. Die Rcknahme ist kein Rcktritt vom Vertrag.
5. Wegen Mngel oder sonstiger Beanstandungen darf die Zahlung nur in angemessenem Umfang zurckbehalten werden. ber die Hhe entscheidet im Streitfall ein von der Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer des Kufers benannter Sachverstndiger. Dieser soll auch ber die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung nach billigem Ermessen entscheiden.
6. Aufrechnung ist nur mit vom Verkufer anerkannten oder rechtskrftigen Forderungen zulssig.

VIII. Produktinformationen, Eigenschaften von Holz

Holz ist ein Naturprodukt, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Kufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu bercksichtigen. Ggf. hat er fachgerechten Rat einzuholen. Die natrliche Bandbreite an Farb- und Strukturunterschieden innerhalb einer Holzart gehrt zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamationsgrund dar. Wichtige Produkt und Handlungshinweise:

1. Profilhlzer und Hobeldielen sind unbedingt einige Tage in dem Raum zu klimatisieren, in dem spter die Montage erfolgt. Die Endfeuchte der Profilschalung muss der des knftigen Raumklimas entsprechen. Foliapakete mssen geffnet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Sicherheitsmanahmen werden sptere Reklamationen nicht anerkannt.
2. Fr Furnier-, Farb- und Maserungsgleichheit kann keine Garantie bernommen werden. Holz ist ein natrlicher Werkstoff. Unterschiede sind deshalb nicht vermeidbar.

IX. Mangel und Gewhrleistung

1. Der Kufer hat die empfangene Ware unverzglich nach Eintreffen auf Mngel, Beschaffenheit und zugesicherter Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mngel sind unverzglich, sptestens innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich zu rgen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Kufer. Ansonsten gilt die Lieferung auch im Hinblick auf die Menge, Ausstattung und Qualitt als genehmigt. Sonstige spter auftretende Mngel sind unverzglich, schriftlich und spezifiziert dem Verkufer anzuzeigen.
2. Fr die unter §377 HGB fallenden Geschfte gilt die vorstehende Regelung, auch fr nicht offensichtliche und verdeckte Mngel, selbst wenn sie sich bei der oder nach der Vereinbarung ergeben. Die Untersuchungspflichten des §377 HGB bleiben bestehen.
3. Stellt der Kufer Mngel der Ware fest, darf er nicht darber verfgen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung ber die Abwicklung der Reklamation erzielt ist, bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Handwerkskammer bzw. IHK am Sitz des Kufers benannten Sachverstndigen erfolgte.
4. a.) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Schlgt das ein oder andere fehl, lebt das Recht auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder nach ausdrcklichem Wunsch des Kufers auf Wandler (Rckgngigmachung des Kaufes) wieder auf.
b.) Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet der Verkufer nur in soweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Kufer gerade gegen die eingetretenen Folgeschden aus den Nichtvorhandensein der Eigenschaft abzusichern.

c.) Die Haftung beschränkt sich wertmäßig grundsätzlich in allen Fällen auf den Warenwert, insbesondere wegen Folgeschäden, Schadenersatzansprüche des Käufers auf Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grobem Verschulden des Verkäufers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Handlungsbegrenzung gilt für den Verkäufer entsprechend. Ausgeschlossen sind Folgeschäden/Folgekosten, die entstehen, wenn der verarbeitende Handwerker die Ware trotz Nichtteignung weiterverarbeitet oder montiert. Diese Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware bzw. Abnahme der Leistung durch den Käufer.

d.) Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

e.) Von uns zu vertretende Mängel liegen nicht vor, wenn:

- die Ware von anderen als vom Verkäufer repariert oder in sonstiger Weise bearbeitet wurde,
- die Beanstandung auf unsachgemäße Benutzung oder Montage zurückzuführen ist,
- vom Käufer die durch den Verkäufer bekannt gegebene oder selbstverständliche Behandlungsweise nicht eingehalten worden ist,
- ungewöhnliche Temperaturunterschiede zu Schäden führten.

5. Abbundaufträge werden unter Ausschluss der VOB ausgeführt. Beanstandungen werden nur anerkannt, wenn diese unmittelbar und vor Einbau der Ware angemeldet werden, damit die Nachbesserungen vom Personal des Verkäufers, durch Personal des Kunden (Kostenfeststellung vor der Nachbesserung ist Pflicht) oder durch eine Fremdfirma (beauftragt durch uns als Lieferant) ausgeführt werden können.

X. Schadenersatz

Hat der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten, wird 20% des Kaufpreises einschließlich Nebenkosten zuzüglich darauf entfallender Mehrwertsteuer als Schaden vereinbart.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen (und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen) als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird, die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware wird der Verkäufer Miteigentümer an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesem Fall die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmung gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10%, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.
4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Nr. 3.) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks, von grundstücksrechten, des Schiffes, des Schiffsbauwerkes oder Luftfahrzeuges oder Luftfahrzeuges entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Nr. 3.) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Nr. 3.), 4.) und Nr. 5.) auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zur anderen Verfügung über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor der Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
8. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Nr. 3.), 4.) und 5.) abtretenden Forderung.
9. Der Verkäufer wird von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuld der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
10. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltswaren oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

11. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Erffnung des Konkurses, einer gerichtlichen oder auergerichtlichen Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware oder der Ermåchtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermåchtigung ebenfalls. Dies gilt nicht fr die Rechte des Insolvenzverwalters.
12. bersteigt der (Nominal-) Wert der eingeråumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20%, so ist der Verkåufer insoweit zur Rckbertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkåufers aus der Geschåftsverbindung gegen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretene Forderung auf den Kåufer ber.

XII. Gerichtsstandvereinbarung und anzuwendenden Recht

1. Erfllungsort und Gerichtsstand fr Lieferungen und Zahlungen (einschlielich Scheck- und Wechselklagen) sowie smmtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist, soweit der Kåufer Kaufmann, juristische Person des ffentlichen Rechts oder ffentlich-rechtliches Sondervermgen ist, der Hauptsitz des Verkåufers. Der Verkåufer ist jedoch berechtigt, den Kåufer auch an seinem Sitz zu verklagen.

XIII. Internationales

1. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschlielich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung jeglicher internationaler Kaufrechtsgesetze, sowie des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.

XIV. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gltigkeit der brigen Bedingungen hiervon nicht berhrt. Soweit den unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erkalten werden.
2. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der wegfallenden Klausel am nchsten kommt.